

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 29.01.2014 hat das Niedersächsische Justizministerium am 24.03.2014 (Az. 2220 – PA 646) die Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste Prüfung genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 1a Abs. 3 Satz 1 NJAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2009 (Nds. GVBl. S. 348)).

**Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung
für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste Prüfung
an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
(Zwischenprüfungsordnung - ZwPrO)**

Teil 1: Grundlagen

§ 1 Zwischenprüfung

(1)¹Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt. ²Sie dient der Feststellung, ob die/der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. ³Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an.

(2)¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters (Zwischenprüfungsfrist, § 5) abzulegen. ²Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsinhalte, §§ 14-17) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern der Pflichtfachprüfung (§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 NJAG, § 16 NJAVO) entnommen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung, jedoch nicht für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.

(4) ¹Wer die geforderten Leistungsnachweise (§§ 14 -17) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 5) nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. ²Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium, und es erfolgt die Exmatrikulation für dieses Fach.

Teil 2: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 2 Prüfungsadministration

(1) ¹Dem Prüfungsamt obliegt die Organisation und Verwaltung der Zwischenprüfung. ²Es führt insbesondere die Prüfungsakten, prüft die Zugangsberechtigung und stellt Zeugnisse über das Ergebnis der Zwischenprüfung aus.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan leitet das Prüfungsamt und trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Studiendekanin/der Studiendekan stellt die Durchführung der Zwischenprüfung sicher und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan bereitet die Beschlüsse des Zwischenprüfungsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie/er erstattet dem Fakultätsrat auf entsprechende Aufforderung Bericht.

§ 3 Zwischenprüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. ²Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin/der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Mit Ausnahme der Studiendekanin/des Studiendekans werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Der Zwischenprüfungsausschuss wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan einberufen und geleitet.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(3) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin/des Studiendekans den Ausschlag. ³Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist. ⁴Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) ¹Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Beschäftigten des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. ³In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ⁴Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Zwischenprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

§ 4 Prüfende

(1) ¹Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen. ³Die Prüfenden können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung/die erste Prüfung bestanden haben, unterstützt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die erste juristische Staatsprüfung/die erste Prüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bewertung einer Leistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erfordert die Mitwirkung einer Person mit der Befähigung zum Richteramt. ²Für jede Lehrveranstaltung, deren Leiterin oder Leiter nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt, bestimmt die Studiendekanin/der Studiendekan eine weitere in den Lehrbetrieb eingebundene Prüferin oder einen weiteren in den Lehrbetrieb eingebundenen Prüfer mit der Befähigung zum Richteramt, der/dem die Zweitbeurteilung der mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistungen obliegt und deren/dessen Bewertung im Falle einer nach dem Einigungsversuch verbleibenden Abweichung den Ausschlag gibt.

(4) Die Abnahme von Prüfungen durch Angehörige i. S. v. § 20 Abs. 5 VwVfG ist ausgeschlossen.

Abschnitt 2: Durchführung

§ 5 Zwischenprüfungsfrist

(1) Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Abs. 2 S. 1 bleiben unberücksichtigt

- a) Semester, in denen die/der Studierende wegen einer Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,

- b) bis zu einem Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums des ausländischen Rechts im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung nachgewiesen wird,
 - c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.
- (2) Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist kann beantragen, wer
- a) wegen einer längerfristigen Erkrankung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Frist zu erbringen,
 - b) Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nimmt.
- (3) Eine Prüfungsleistung kann im 5. Fachsemester ablegen, wer im 4. Fachsemester wegen einer Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grund daran gehindert war, an der entsprechenden Prüfung teilzunehmen.
- (4) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Erkrankungen sind durch amtsärztliches Attest nachzuweisen.

§ 6 Studienortwechsel

- (1) ¹Studierende der Universität Göttingen, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Zwischenprüfungsleistungen. ²§ 12 Abs. 2 Buchst. b gilt entsprechend.
- (2) ¹Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen Universität im In- oder Ausland an die Universität Göttingen wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im Wesentlichen entsprechen. ²Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Anrechnung bisheriger Leistungen. ³Der Zwischenprüfungsausschuss kann dazu allgemeine Richtlinien beschließen.
- (3) ¹Eine an einer anderen deutschen Universität bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag als solche anerkannt. ²Studierende, die nach mindestens vier Fachsemestern von einer anderen Universität ohne dort mit Erfolg abgeschlossene Zwischenprüfung an die Universität Göttingen wechseln, müssen Leistungen nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im Wesentlichen entsprechen. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹In einem anderen Studien- oder Ausbildungsgang erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²In diesem Fall wird die Einhaltung der Zwischenprüfungsfrist (§ 5 ZwPrO) durch Einstufung in das dem Leistungsstand entsprechende Fachsemester gewährleistet. ³Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten

entsprechend.

§ 7 Zulassung

¹Zur Zwischenprüfung sind alle Studierenden zugelassen, die an der Universität Göttingen für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Erste Prüfung) als Studierende(r) des ersten bis vierten Fachsemesters eingeschrieben sind. ²In sonstigen Fällen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan auf begründeten Antrag.

§ 8 Anmeldung

(1) ¹An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat und wem noch ein Prüfungsversuch offen steht. ²Die Anmeldefrist für Klausuren (§ 16) endet am dritten Tag (10.00 Uhr) vor dem angesetzten Prüfungstermin. ³Die Abmeldefrist für Klausuren endet am Tag vor der Klausur um 24.00 Uhr. ⁴Dies gilt auch, wenn es sich bei dem Vortag um einen Sonntag oder um einen gesetzlichen Feiertag handelt. ⁵Die Anmeldefrist für Hausarbeiten endet mit dem letzten Abgabetag (24.00 Uhr). ⁶Versäumte oder verspätet abgelieferte Klausurleistungen sind mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ⁷Für fristgerecht eingereichte Hausarbeiten kann in Einzelfällen eine Nachmeldung durch das Prüfungsamt erfolgen.

(2) ¹Der Prüfling kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere im Krankheitsfall, auch nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung zurücktreten. ²Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Erkrankungen sind durch amtsärztliches Attest nachzuweisen. ⁴In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attests verzichtet werden.

§ 9 Bewertung

(1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. 1 S. 1243), zuletzt geändert durch Artikel 209 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), bewertet.

(2) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. ²Nur bestandene Prüfungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Erbringung ein Prüfungsversuch offen stand, sind Grundlage zum Erwerb von Leistungspunkten.

(3) Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer konkret und substantiiert schriftlich geltend zu machen.

§ 10 Verfahren

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem System elektronischer Prüfungsverwaltung, mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet

werden; der Zwischenprüfungsausschuss kann nähere Regeln erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sie sofort rügen.

(3) ¹Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens drei Jahre auf.

§ 11 Täuschung

(1) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremden Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. ²In diesem Fall wird die Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ³Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. ⁴Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden. ⁵Auf die in Satz 2 vorgesehene Folge kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ⁶Besteht der Verdacht des Mit-sich-Führens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) In einem besonders schweren oder wiederholten Fall können nach Anhörung der/des Betroffenen durch den Zwischenprüfungsausschuss die in § 16 Abs. 2 S. 3 vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten ganz oder teilweise gestrichen oder es kann die gesamte Zwischenprüfung für vorzeitig nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Stellt sich nach Abschluss der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zurückzunehmen. ²Betrifft der Verstoß nur eine einzelne Prüfung, so kann die Studiendekanin/der Studiendekan einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach dem Verstoß und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. ³Nach dem Bestehen der ersten Prüfung ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die erste Prüfung wird endgültig nachträglich aberkannt. ⁴Die oder der Geprüfte ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(4) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§ 12 Prüfungsabschluss und Prüfungszeugnis

(1) ¹Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. ²Hierüber wird nach Ablauf der Zwischenprüfungsfrist, auf Antrag auch früher, ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis erteilt.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis enthält

a) in der *einfachen Form* den Vor- und Zunamen des Studierenden, seine/ihre Matrikelnummer, den Tag der Erstimmatrikulation und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“;

b) in der *detaillierten Form* außerdem unter Berücksichtigung nur der besten Bewertungen die Angabe der zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Einzelleistungen mit den erreichten Notenpunkten, mit Nennung jeweils der Lehrveranstaltung samt Leistungspunkten (Credits), der Art des Leistungsnachweises, des/der Prüfenden und des Zeitpunkts der Erbringung der Leistung; dazu enthält das Zeugnis eine Gesamtbewertung, in der die Notenpunkte mit den für die Leistungskontrolle vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert und deren Summe durch die Zahl der erworbenen Leistungspunkte geteilt wird (gewichtete Zwischenprüfungsnote).

(3) Das Zeugnis wird in der Form gemäß Abs. 2 Buchst. b) ausgestellt, wenn nicht die/der Studierende innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses die Form gem. Abs. 2 Buchst. a) beantragt.

(4) Für die Berechnung der gewichteten Zwischenprüfungsnote gilt § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch Artikel 209 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) ¹Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen innerhalb der Zwischenprüfungsfrist nicht erbracht hat. ²Hierüber erteilt die Studiendekanin/der Studiendekan einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich die erbrachten Prüfungsleistungen ergeben. ³Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss beschließt über die einheitliche äußere Gestaltung der jeweiligen Zeugnisse. ²Bei EDV-mäßiger Abwicklung genügt die faksimilierte Unterschrift der Studiendekanin/des Studiendekans, wenn die Authentizität zusätzlich durch einen Dienststempel nachgewiesen ist.

§ 13 Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen über das Ergebnis der Zwischenprüfung und andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) ¹Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenprüfung kann innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden, soweit sie auf der Bewertung einer Prüfungsleistung beruht. ²Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.

(3) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. ³Hierüber bescheidet die Studiendekanin/der Studiendekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen einer Neubewertung durch mit der Abnahme dieser Prüfung bislang nicht befasste Personen, wenn sie der Zwischenprüfungsausschuss für fehlerhaft hält und nicht die/der Prüfende, deren/dessen Bewertung beanstandet wird, der Rüge antragsgemäß abhilft.

Teil 3: Prüfungsinhalte

§ 14 Zwischenprüfungsinhalte

(1) ¹Die Zwischenprüfung umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (§ 16) und Hausarbeiten (§ 17) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht einschließlich der zugehörigen Grundlagenfächer. ²Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand. ³Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüfenden (§ 4 Abs. 1) gestellt.

(2) ¹Grundlage für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 15 S. 1 Ziff. 2-4 ist ein Leistungspunktsystem. ²Durch eine bestandene Prüfung werden Leistungspunkte (Credits) erworben, die den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) entsprechen.

§ 15 Leistungspunktsystem (Credits)

¹Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:

1. *mindestens* zwei bestandene Hausarbeiten aus Anfängerveranstaltungen, und zwar
 - im Strafrecht im Anschluss an Grundkurs I oder in einem Grundlagenfach (Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre, Rechtsphilosophie) sowie
 - im Bürgerlichen Recht im Anschluss an Grundkurs II oder Öffentliches Recht im Anschluss an Staatsrecht II
2. den Erwerb von mindestens 20 aus 38 Leistungspunkten im Bürgerlichen Recht, und zwar durch
 - eine Klausur in Deutscher Rechtsgeschichte I *oder* II (4 Leistungspunkte)

- eine Klausur in Römischer Rechtsgeschichte I *oder* II (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Grundkurs I (9 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Grundkurs II (9 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Grundkurs III (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Sachenrecht I (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Sachenrecht II (4 Leistungspunkte)

3. den Erwerb von mindestens 15 aus 29 Leistungspunkten im Öffentlichen Recht, und zwar durch

- eine Klausur wahlweise in Verfassungsgeschichte der Neuzeit *oder* in Allgemeiner Staatslehre *oder* im Kirchenrecht/in kirchlicher Rechtsgeschichte (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Staatsrecht I (7 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Staatsrecht II (7 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Staatsrecht III (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Verwaltungsrecht I (7 Leistungspunkte)

4. den Erwerb von mindestens 13 aus 25 Leistungspunkten im Strafrecht, und zwar durch

- eine Klausur in Rechtsphilosophie (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Strafrecht I (8 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Strafrecht II (8 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Strafprozessrecht (5 Leistungspunkte).

²Von den bestandenen Klausuren der Ziff. 2-4 müssen zwei Klausuren aus den Grundlagenfächern stammen. ³Grundlagenfächer gem. Ziff. 2-4 sind Deutsche Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre, Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie.

§ 16 Klausuren

(1) ¹Die Klausuren prüfen schwerpunktmäßig den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung ab. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

(2) ¹Eine Klausur kann grundsätzlich immer nur ein Mal versucht werden; Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt, vorbehaltlich Satz 3 auch nicht in späteren Semestern. ²Die gemäß § 15 Ziff. 2-4 erforderlichen Leistungspunkte sind vielmehr durch andere Klausuren im jeweiligen Fachgebiet zu erzielen. ³Jede/Jeder Studierende hat aber zusätzlich die Möglichkeit, höchstens vier nicht bestandene Klausuren in späteren Semestern innerhalb der Zwischenprüfungsfrist zu wiederholen.

(3) ¹Die Klausuren werden in der letzten Vorlesungswoche sowie den beiden ersten Wochen nach dem Vorlesungsende geschrieben. ²In begründeten Ausnahmefällen kann

von dieser Regelung abgewichen werden. ³Die Termine setzt die Studiendekanin/der Studiendekan in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten.

(4) ¹An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlasskontrolle). ²Sie haben sich durch den Studierendenausweis zu legitimieren und diesen während der Klausur neben sich auszulegen.

(5) ¹Es dürfen nur die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. ²Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die/der Prüfende. ³Sie/er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.

(6) ¹Die Klausur ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. ²Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

§ 17 Hausarbeiten

(1) ¹Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. ²Gegenstand können sowohl Fall- als auch Themenbearbeitungen sein.

(2) ¹Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeiten entspricht der vorlesungsfreien Zeit. ²Wird die Hausarbeit im Anschluss an die Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters oder im Fall des § 5 Abs. 3 im Anschluss an die Vorlesungszeit des höheren Fachsemesters bearbeitet, endet die Bearbeitungszeit im Wintersemester jeweils am 31.03., im Sommersemester am 30.09. eines Jahres.

(3) Studierenden, die aus einem wichtigen Grund gehindert sind, eine Hausarbeit fristgerecht abzugeben, kann die/der Prüfende den .Abgabetermin angemessen verlängern; der Grund ist glaubhaft zu machen.

(4) ¹Der Hausarbeit sind eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. ²Sie schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben. ³Eine Namensnennung darf nicht erfolgen. ⁴Hausarbeiten sind in Textform und im PDF-Format (ohne Kopierschutz) vorzulegen; dabei ist zu versichern, dass schriftliche und elektronische Form übereinstimmen. ⁵Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

(5) ¹Wiederholungsmöglichkeiten für erfolglose oder versäumte Hausarbeiten werden nicht angeboten. ²Die gemäß § 15 Ziff. 1 zu erbringenden Prüfungsleistungen sind durch entsprechende andere Hausarbeiten oder Nachholung in einem späteren Semester zu erbringen.

(6) Den Studierenden wird geraten, möglichst in allen drei Pflichtfächern eine Hausarbeit

anzufertigen.

§ 18 Beeinträchtigungen

(1) ¹Ist ein Prüfling durch eine Behinderung dauerhaft beeinträchtigt, so können auf Antrag durch die Studiendekanin/den Studiendekan die Bearbeitungszeiten verlängert sowie persönliche und sachliche Hilfsmittel zugelassen werden. ²Die Behinderung ist durch fachärztliches Attest nachzuweisen.

(2) ¹Stellt die Behinderung eine nur vorübergehende Beeinträchtigung dar, so ist auf Antrag zu entscheiden, ob Satz 1 entsprechend angewendet wird oder die Prüfungsleistung zu einem späteren Termin zu erbringen ist. ²Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

Teil 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.

(2) Zugleich tritt, unbeschadet der Regelungen des § 20, die Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2002 S. 1), zuletzt geändert nach Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums vom 03.12.2009 (Az. 2220 – 106.646) (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2010, S. 883), außer Kraft.

§ 20 Überleitungsvorschriften

(1) Diese Ordnung ist anzuwenden

- a) auf Studierende, die im Sommersemester 2014 für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Erste Prüfung) erstimmatrikuliert wurden sowie
- b) auf Studierende, die für die Zwischenprüfung nach den bis zum 31.03.2014 geltenden Vorschriften zugelassen wurden, jedoch bis zum 01.04.2014 noch an keiner Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung teilgenommen haben. Diese Studierenden können durch bis zum 31.05.2014 (Ausschlussfrist) zu stellenden Antrag entscheiden, nach den bis zum 31.03.2014 geltenden Vorschriften geprüft zu werden.

(2) ¹Für Studierende, die bis zum 31.03.2014 bereits mindestens an einer Prüfung (Klausur- oder Hausarbeit) im Rahmen der Zwischenprüfung teilgenommen haben, finden die bis zum 31.03.2014 geltenden Vorschriften Anwendung. ²Sie können durch bis zum 31.05.2014 zu

stellenden Antrag entscheiden, nach den ab dem 01.04.2014 geltenden Vorschriften geprüft zu werden. ³Bereits erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen, soweit sie den nach dieser Ordnung zu absolvierenden Prüfungsleistungen gleichwertig sind. ⁴Abweichend von Satz 1 finden für Studierende, die für die Zwischenprüfung nach den am 31.03.2014 geltenden Vorschriften zugelassen sind, die ab dem 01.04.2014 geltenden Vorschriften Anwendung, wenn die Prüfungsleistungen nicht bis zum 30.09.2015 vollständig erbracht worden sind. ⁵Abweichend von Satz 4 kann die Prüfung auch nach dem 30.09.2015 nach den bis zum 31.03.2014 geltenden Vorschriften abgelegt werden, wenn die Prüfungsleistungen wegen Krankheit, der Inanspruchnahme von Elternzeit oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht bis zum 30.09.2015 erbracht werden können. ⁶Wichtige Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.